

***Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge;
Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
am den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. April 2003, RRB Nr. 2003/596

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3

1. Ausgangslage 5

2. Finanzielle und personelle Auswirkungen 5

3. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 6

4. Erledigung von Aufträgen 9

5. Rechtliches 9

6. Antrag 9

7. Beschlussesentwurf 11

Kurzfassung

Aufgrund der in der Vergangenheit eingereichten Vorstösse haben sich Regierungsrat und Kantonsrat bereits mehrmals mit der Aufhebung der Altersgrenze befasst und es kam dabei klar zum Ausdruck, dass eine Altersgrenze im Stipendienwesen nicht mehr zeitgemäss ist.

Walter Schürch verlangte mit seiner Motion vom 22. Januar 2002, dass Abs. 2 des § 5 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz), der bezüglich des Anspruches auf Ausbildungsbeiträge eine Alterslimite vorsieht, ersatzlos gestrichen wird. Er begründet dies damit, dass Aus- und Weiterbildungen in der heutigen Zeit immer wichtiger werden und es immer mehr zutreffe, dass der erlernte Beruf nicht mehr ausgeübt werden könne, wofür es verschiedene Gründe gebe.

In seiner Beantwortung der Motion vom 25. Februar 2002 beantragt der Regierungsrat die Erheblichkeitsklärung. Der Kantonsrat stimmte am 21. Mai 2002 für die Annahme der Motion Walter Schürch.

Die Altersgrenze von 30 Jahren entspricht nicht mehr den Bedürfnissen des modernen Arbeitsmarktes. Ausbildungen nach dem 30. Altersjahr werden praktisch verunmöglicht. Davon sind besonders Frauen betroffen, die aus wirtschaftlichen Gründen auf eine neue Ausbildung angewiesen sind.

Die Aufhebung der Altersgrenze führt, wie Erfahrungen in andern Kantonen zeigen, nicht zu wesentlichen Mehrkosten. Die Beiträge für Personen über 30 Jahren werden nur in ganz spezifischen Fällen gewährt, d.h., bei einwandfreiem Nachweis, dass keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Die Mehrkosten können – obwohl schwer abschätzbar – im Rahmen des Globalbudgets aufgefangen werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge.

1. Ausgangslage

1.1 Gegenwärtige Regelung

Gemäss §5 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz) vom 30. Juni 1985 (BGS 419.1; StipG) können Bewerbern, die bei Beginn der Ausbildung das 30. Altersjahr vollendet haben, nur Darlehen gewährt werden.

1.2 Motion Kantonsrat Schürch vom 22. Januar 2002

Mit seiner Motion vom 22. Januar 2002 verlangt Kantonsrat Walter Schürch, dass im § 5 Absatz 2 folgender Satz ersatzlos gestrichen werde: „Bewerbern, die bei Beginn der Ausbildung das 30. Altersjahr vollendet haben, können nur Darlehen gewährt werden“. Der Kantonsrat habe bereits 1991 zwei Vorstösse von Elisabeth Schibli und Dr. Max Flückiger überwiesen, welche die Aufhebung der Alterslimite von 30 Jahren verlangten. Es sei unbestritten, dass die Aus- und Weiterbildung in der heutigen Zeit immer wichtiger werde. Es treffe immer mehr zu, dass der erlernte Beruf nicht mehr ausgeübt werden könne. Dafür gebe es verschieden Gründe. Teilweise können Berufe nicht mehr ausgeübt werden, weil es sie ganz einfach nicht mehr gebe. Studien bewiesen, dass vor allem junge Familien mit kleinen Kindern davon betroffen seien. Ihnen fehle ganz einfach das nötige Geld für eine Ausbildung. Kinder dürften aber kein Armutsrisiko sein. Durch das Streichen der Altersgrenze würden die Ausbildungsbeiträge nicht ins Uferlose steigen, und es würde dem Image unseres Kantons sehr gut tun.

1.3 Stellungnahme des Regierungsrates vom 25. Februar 2002

Der Regierungsrat beantragt in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 25. Februar 2002 die Erheblicherklärung der Motion. Der Kantonsrat und die Regierung hätten sich in der Vergangenheit bereits mehrmals mit der Aufhebung der Altersgrenze befasst. Dabei kam klar zum Ausdruck, dass eine Altersgrenze im Stipendienwesen nicht mehr zeitgemäss sei. Sie entspreche den Bedürfnissen des modernen Arbeitsmarktes nicht mehr. Ausbildungen in Vollzeit nach dem 30. Altersjahr würden praktisch verunmöglicht. Von der heutigen einschränkenden Regelung betroffen seien besonders Frauen, etwa alleinerziehende Mütter, die aus wirtschaftlichen Gründen auf eine neue Ausbildung angewiesen seien.

1.4 Auftrag des Kantonsrates an den Regierungsrat

An der 4. Sitzung vom 21. Mai 2002 stimmte die Mehrheit des Kantonsrates für die Annahme der Motion Walter Schürch.

2. Finanzielle und personelle Auswirkungen

2.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es jeweils ausserordentlich schwierig ist, die finanziellen Auswirkungen von Änderungen der Stipendiengesetzgebung vorauszusagen.

Der Kanton Luzern schreibt in seiner Vernehmlassung über die Kosten der Aufhebung der Alterslimite: „Abklärungen haben ergeben, dass in Kantonen, wo dies bereits erfolgt ist, keine massiven Mehrkosten zu verzeichnen waren.“ Zusätzlich zeigen die Erfahrungen in BS, dass die Anzahl der gewährten Stipendien bei z.B. über 40-jährigen Personen (37) äusserst gering sind.

Die Mehrkosten dürften deshalb – obwohl wie o.e. schwer abschätzbar – bescheiden sein und im Rahmen des Globalbudgets aufgefangen werden können. Wir gehen von folgenden Annahmen aus:

20 Personen à Fr. 18'000.-- (max. f. Verheiratete)	Fr. 360'000.--
abzüglich Bundessubventionen z.Z. 36%	Fr. 129'600.--

Netto Mehrkosten Fr. 230'400.—

2.2. Personelle Auswirkungen

Die Änderung im Stipendiengesetz hat keine personellen Auswirkungen.

3. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf

3.1. Aufnahme der geltenden Regelung

Die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985 enthaltene Altersgrenze stammt aus dem Modell-Stipendiengesetz der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) aus dem Jahre 1981. Obwohl der Regierungsrat zuerst in seinem Vernehmlassungsentwurf im Bestreben, das schweizerische Stipendienwesen zu harmonisieren, eine Altersbegrenzung vorsah, strich er sie aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wieder. Deshalb verzichtete der Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum neuen Stipendiengesetz vom 30. Oktober 1984 auf eine Altersbegrenzung. Der Antrag der vorberatenden Kantonsratskommission, die Alterslimite 30 Jahre wiederum ins Stipendiengesetz aufzunehmen, wurde vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 27. März 1985 angenommen. In der Volksabstimmung vom 30. Juni 1985 wurde der § 5 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge in der heute geltenden Regelung von den Stimmberechtigten sanktioniert.

3.2. Aufhebung der Alterslimite

Prinzipiell passt eine fixe Alterslimite bei der Vergabe von Stipendien schlecht in die bildungs-, sozial- und arbeitsmarktpolitische Landschaft. Sie steht im Widerspruch zu allen Verlautbarungen von Institutionen, Verbänden usw., die sich mit Ausbildungsfragen befassen. KR und RR sind ebenfalls der Auffassung, dass eine Altersgrenze im Stipendienwesen nicht mehr zeitgemäss ist. Selbstverständlich sollen Beiträge für Personen über 30 Jahren nur in ganz spezifischen Fällen gewährt werden. D.h. bei einwandfreiem Nachweis, dass keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, weil beispielsweise die IV die Ausbildung im Rahmen einer Eingliederungsmassnahme nicht übernimmt. Die Möglichkeit, z.B. eine 38-jährige Person für eine gezielte Ausbildung (Erstausbildung, Weiterbildung oder Zweitausbildung unter besonderen Voraussetzungen) unterstützen und fördern zu können, macht nach unserer Auffassung durchaus Sinn. Dies gilt insbesondere auch für alleinerziehende

Mütter, welche auf eine neue Ausbildung angewiesen sind. Oft kann damit ein Absinken in die Sozialhilfe mit entsprechenden Kosten für das Gemeinwesen verhindert werden. Stipendiengelder werden demnach nicht für beliebige Ausbildungen zur Behebung der Midlife-crisis ausgeschüttet! Insofern sind diese bescheidenen Mittel auch unter finanzpolitischen Gesichtspunkten sehr gut investiertes Geld.

Mit der Aufhebung der Altersgrenze ist einer unbegrenzten Stipendierung keineswegs Tür und Tor geöffnet. Eine sinnvolle Einschränkung der Stipendienberechtigung ergibt sich dadurch, dass Fortbildungen (z.B. Sprachkurse, Computerkurse, vgl. §2 Abs. 1 Stipendienverordnung vom 2.7.85 BGS 419.12) nicht und Zweitausbildungen (§2 Abs. 4 StipG vom 30.6.85) nur unter besonderen Voraussetzungen unterstützt werden.

3.3. Stipendiensituation im Kanton Solothurn

Die Stipendienleistungen in unserem Kanton hatten sich zwischen 1993 – 1998 bei rund 8 Mio. Franken eingependelt. Von 1998 auf 2001 wurden die Leistungen im Zusammenhang mit den Sparanstrengungen markant reduziert (Revision Stipendienverordnung). Die Stipendienauszahlungen betragen im Jahre 2002 noch 5.4 Mio. Franken. Die Reduktion beträgt von 1998 auf 2002 2.6 Mio. Franken oder rund 33 %.

Bei den Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung sind wir mit Fr. 21.78 (Jahr 2001) am Schluss der Kantonsrangliste angelangt, nämlich auf Rang 25; schlechter ist nur noch SH. Der gesamtschweizerische Durchschnitt beträgt Fr. 38.20.

Die Hauptgründe:

- Im Rahmen der Sparmassnahmen wurden die durchschnittlich anrechenbaren Lebenshaltungskosten ab 1. Aug. 1997 um 300 Franken und ab 1. Aug. 1998 als STRUMA Massnahme 103 um weitere 500 Franken gekürzt.
- Keine Teuerungsanpassung der Elternleistungen seit Juli 1991
- Revision der Stipendienverordnung vom 1. August 2000. (Aufrechnung der Liegenschaftskosten und der Beiträge an die freiwillige 3. Säule im Sinne der besseren Wirkungsorientierung der Stipendiengelder)

Trotzdem lässt sich feststellen, dass unser System ausser der noch bestehenden Altersgrenze, keine grundsätzlichen Systemmängel aufweist und als wirkungsorientiert bezeichnet werden kann. Dies zeigt auch die durchschnittliche Stipendienhöhe pro stipendienberechtigter Person, die mit 6'198 Franken (Stand 2001) im schweizerischen Mittelfeld liegt (CH- Durchschnitt: 6371 Franken; Stand 2001). Dabei ist zu beachten, dass das Stipendienwesen durch Darlehen in der Höhe von 1.6 Mio. Franken jährlich gezielt ergänzt wird.

3.4. Situation in andern Kantonen

In der Schweiz bestehen 26 verschiedene Stipendiengesetze. Deshalb besteht auch im Bereich der Alterslimiten eine föderalistische Vielfalt.

Das Modellgesetz der EDK vom 6. Juni 1997 verzichtet ganz bewusst auf eine Alterslimite. Zwölf Kantone (AG, AR, BL, BS, LU, GE, GL, NE, OW, SG, TG, TI und VD) haben keine obere Al-

terslimite definiert. Einige Kantone haben jedoch eine Alterslimite in Gesetz oder Verordnung verankert: In BE, FR, und ZH werden Stipendien bis zum 40., SZ bis zum 45. und JU und ZG bis zum 50. Altersjahr ausgerichtet; in SH und UR werden Stipendien nur bis zum 30. bzw. 32. Altersjahr ausbezahlt. Andere Kantone machen die Stipendienberechtigung vom Alter zu Beginn der Ausbildung abhängig: In den Kantonen AI, GR, VS und eben auch in SO kann Stipendien beantragen, wer die Ausbildung vor dem 30. (AI, VS und SO) bzw. vor dem 32. (GR) Altersjahr beginnt. NW hat diese Begrenzung auf 40 Jahre festgelegt.

Die meisten Kantone gewähren folglich Stipendien auch nach dem 30. Altersjahr.

3.5. Inkrafttreten

Wir sehen vor, dass die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge am 1. August 2003 in Kraft tritt.

4. Erledigung von Aufträgen

Mit dieser Vorlage können folgende parlamentarische Vorstösse abgeschrieben werden:

- Motion Walter Schürch, Grenchen (SP), vom 22. Januar 2002: Gesetz über die Ausbildungsbeiträge
- Postulat Fraktion Grüne, vom 1. Juli 1998: Anpassung Stipendiengesetz

5. Rechtliches

Die Vorlage unterliegt nicht dem Gesetz über die Erschwerung von Ausgaben vom 4. Dezember 1994.

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, (Art. 35 Abs.1 lit.d Verfassung des Kantons Solothurn, BGS 111.1), allenfalls dem fakultativen.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Landammann
Christian Wanner

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

7. Beschlussesentwurf

Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 110 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. April 2003 (RRB Nr. 2003/596), beschliesst:

I.

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 ist aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6)

Stipendienabteilung

Kantonale Finanzkontrolle

GS

BGS

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 90, 81 (BGS 419.11).